

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

Alle Verkäufe, Lieferungen und Dienstleistungen der AXENT International AG (nachfolgend als „AXENT“ bezeichnet) werden ausschließlich gemäß den folgenden internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausgeführt. Den Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Dieser Widerspruch gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen AXENT und dem Käufer, sogar wenn AXENT ihnen nicht ausdrücklich nach Erhalt widerspricht. Diese internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als vom Käufer spätestens nach Erhalt der Auftragsbestätigung von AXENT akzeptiert.

Alle Verträge, Aufträge und Vereinbarungen – insbesondere solche, die beabsichtigen, diese Bedingungen zu ändern – werden erst dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Schriftform von AXENT angenommen worden sind.

2. VERTRAGSSCHLUSS – SCHRIFTFORM

Die Angebote von AXENT sind freibleibend, es sei denn, es wurde Anderweitiges schriftlich vereinbart. Ein Auftrag gilt lediglich dann als von AXENT angenommen, wenn er schriftlich bestätigt und dem Kunden die Auftragsbestätigung übermittelt wurde. Alle Vereinbarungen, Erklärungen und sonstige Informationen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. LIEFERBEDINGUNGEN – GEFAHRENÜBERGANG

Die Lieferung von Waren erfolgt FOB (frei an Bord) ab entsprechendem Werk oder Lager von AXENT (EXW – INCOTERMS 2010), falls nicht anderweitig vereinbart und in der Auftragsbestätigung angegeben.

Alle Zölle, Gebühren, Steuern usw., die durch den Verkauf, die Lieferung und die Einfuhr der Waren auferlegt werden, sind vom Käufer zu tragen.

Das Verlustrisiko, einschließlich der Gefahr des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Zerstörung der Waren, geht an den Käufer über, wenn die Waren dem beauftragten Frachtführer oder Spediteur übergeben werden, jedoch spätestens, nachdem die Waren das entsprechende Werk oder Lager von AXENT verlassen haben, sofern nichts Anderweitiges in der entsprechenden Auftragsbestätigung aufgeführt ist.

Die Lieferung der als versandfertig gemeldeten Waren muss direkt angefordert werden. Andernfalls ist AXENT nach eigenem Ermessen berechtigt, sie auf Kosten und Risiko des Käufers zu lagern und als ab Werk geliefert in Rechnung zu stellen. Wenn sich der Versand aus Gründen verzögert, die AXENT nicht zu verantworten hat, gilt anstatt des Zeitpunkts nach dem vorstehenden Absatz das entsprechende Datum der Anzeige der Versandbereitschaft.

AXENT kann auf Verlangen des Käufers Versicherungen gegen Schäden durch Lagerung, Lieferung oder Versand der vom Käufer bestellten Waren auf Kosten des Käufers abschließen.

4. LIEFERFRIST, VERSPÄTETE LIEFERUNG

Die angegebene Lieferfrist ist unverbindlich, es sei denn, sie wurde ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart.

Die Lieferfrist beginnt, nachdem die Auftragsbestätigung an den Käufer versendet wurde. Sie wurde eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf das zu liefernde Objekt das entsprechende Werk von AXENT verlassen hat, oder der Käufer darüber informiert wurde, dass der Auftrag versandt ist.

Bei Auftreten unvorhersehbarer oder unvermeidlicher Ereignisse (höhere Gewalt) und bei Betriebsstörungen jeder Art, insbesondere Maschinenschäden, Streiks und Arbeitskämpfe, verspätete Lieferungen wichtiger Betriebsmittel und einzusetzender Materialien oder behördliche Maßnahmen, ist AXENT berechtigt, vollständig oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten oder die Lieferfrist angemessen unter Berücksichtigung einer Anlaufzeit zu verlängern. AXENT informiert den Kunden über solche Vorfälle in Schriftform.

Bei verspäteter Lieferung kann der Käufer nacherfolgreichem Ablauf einer angemessenen Nachfrist bei Unmöglichkeit der Erfüllung vom Vertrag zurücktreten. Dieses Recht hat er auch, wenn keine Nachfrist gesetzt wurde. Alle Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund einer verspäteten Lieferung, einschließlich aber nicht beschränkt auf Nebenschäden, sind, vorbehaltlich der im nachfolgenden Absatz aufgeführten Regulierung, ausgeschlossen; dies gilt ebenfalls für den Anspruch des Käufers auf Aufwandsersatzung.

Der in vorstehendem Absatz geregelte Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens AXENT entstanden sind. Vorbehaltlich geltender Gesetze ist die Haftung von AXENT auf jeden Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt und niemals höher als der Betrag des entsprechenden Auftrags.

Falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart, hat AXENT ein Recht auf Teillieferungen.

5. PREISE, ZAHLUNGEN, VERZUG

Die Preise von AXENT basieren auf den entsprechenden Preislisten pro Stück, die am Datum der Auftragsbestätigung gelten.

Sofern keine anderweitigen längerfristigen Zahlungsbedingungen zwischen AXENT und dem Kunden vereinbart worden sind, sind die Waren direkt nach Erhalt

der Auftragsbestätigung von AXENT und vor der Lieferung zu bezahlen. In der Auftragsbestätigung ist der entsprechende Wechselkurs in Bezug auf die mit dem Kunden vereinbarte Währung (üblicherweise CHF, EUR oder USD) aufgeführt. Bei überfälligen Zahlungen sind auf den ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe des anwendbaren Satzes der Geschäftsbanken, jedoch mindestens von 6 Prozent p. a. zu zahlen.

Wechsel und Schecks werden von AXENT lediglich erfüllungshalber und nicht als Erfüllung akzeptiert. Zahlungen, die per Wechsel oder Scheck erfolgen, stellen solange keine Erfüllung dar, bis der fragliche Betrag dem Bankkonto von AXENT unwiderruflich gutgeschrieben wurde. Die für Wechsel oder Schecks entstehenden Steuern und Aufwendungen werden ausschließlich vom Käufer getragen.

Bei Zahlungsverzug des Käufers, Insolvenz oder einer Gefährdung der Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers ist AXENT berechtigt, eine direkte Begleichung aller zu diesem Zeitpunkt oder künftig fälligen Forderungen oder die Bereitstellung ausreichender Sicherheiten zu verlangen. AXENT ist ebenfalls berechtigt, ausstehende Lieferungen nur dann zu liefern, wenn sie im Voraus bezahlt oder ausreichende Sicherheiten bereitgestellt wurden. Kann dies vom Käufer nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährleistet werden, ist AXENT berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), vom Kaufvertrag zurückzutreten.

6. VERSPÄTETER ABRUF VON WAREN

Werden die vom Käufer bestellten spezifischen Warenmengen nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums zur Lieferung abgerufen, ist AXENT berechtigt (jedoch nicht verpflichtet) mit direkter Wirkung vom Verkauf zurückzutreten und/oder die Preise entsprechend anzupassen. Schadensersatzansprüche des Käufers sind unzulässig.

7. VERPACKUNG

Falls nicht anderweitig vereinbart, werden die Waren in einer Standardverpackung geliefert. Dem Käufer werden alle vereinbarten Sonderverpackungen berechnet.

8. LAGERUNG DER WARE

Der Käufer verpflichtet sich, die Waren fachmännisch und ordnungsgemäss zu lagern. Insbesondere müssen Elektronikkomponenten vor Staub und Feuchtigkeit geschützt und in trockenen Lagerräumen gelagert werden (max. relative Feuchtigkeit von 65% bei Temperaturen von 10 bis 25 Grad Celsius).

9. MANGELHAFT WAREN (GEWÄHRLEISTUNG)

Der Käufer muss die Waren direkt nach Erhalt prüfen. Alle bei einer üblichen Überprüfung zu entdeckenden Mängel müssen AXENT schriftlich innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt mitgeteilt werden. Andernfalls gelten die gekauften Waren als angenommen und alle Mängelansprüche gegenüber AXENT werden aufgegeben und sind ausgeschlossen.

Wenn es sich um Mängel handelt, die nicht im Rahmen einer üblichen Prüfung erkennbar waren, so müssen diese Mängel unmittelbar nach Entdecken mitgeteilt werden. Andernfalls gelten die gekauften Waren in Bezug auf diese Mängel als angenommen und alle Mängelansprüche gegenüber AXENT werden aufgegeben und sind ausgeschlossen.

Der Käufer trägt dafür Sorge, dass AXENT mangelbehaftete Waren oder der mangelbehaftete Teil der Waren innerhalb eines angemessenen Zeitraums direkt nach Entdeckung des Mangels in unverändertem Zustand zur Verfügung gestellt werden, damit der Mangel überprüft werden kann. Diese Verpflichtung befreit den Kunden jedoch nicht von der Beweislast des Vorhandenseins eines Mangels.

Wenn sich die vom Käufer fachmännisch und ordnungsgemäss gelagerten, gewarteten und genutzten Waren als mangelbehaftet erweisen und der Käufer die Mängel, wie hier aufgeführt, mitgeteilt hat, ist AXENT nach eigener Entscheidung und Ermessen berechtigt, seine Verpflichtungen nachträglich durch Reparatur der mangelbehafteten Waren oder durch unentgeltlichen Ersatz zu erfüllen. Falls eine oder beide Arten der nachträglichen Erfüllung unmöglich oder nicht zumutbar sein sollten, ist AXENT berechtigt, sie zu verweigern. AXENT kann ebenfalls eine nachträgliche Erfüllung verweigern, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder unvollständig nachgekommen ist.

Sollte die nachträgliche Erfüllung gemäß vorstehendem Absatz von AXENT verweigert werden oder nicht erfolgreich sein, kann der Käufer entweder eine entsprechende angemessene Senkung des Kaufpreises (Preissenkung) verlangen oder gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt).

Mängelansprüche unterliegen einer zeitlichen Begrenzung von einem (1) Jahr nach Lieferung der Waren an den Käufer.

Ansprüche aufgrund eines Mangels können nur geltend gemacht werden, wenn der Käufer seine eigenen Verpflichtungen vollumfänglich erfüllt hat. Alle Ansprüche, die auf einem Mangel der Waren beruhen, unterliegen der in Absatz 10 aufgeführten Haftungsbeschränkung.

Die vorstehenden Bedingungen gelten ebenfalls, wenn andere Waren oder Minderungen anstatt der vereinbarten geliefert worden sind.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

10. HAFTUNG VON AXENT

Falls nicht anderweitig aufgeführt und vereinbart, sind bei allen Ansprüchen des Käufers gegen AXENT ungeachtet der rechtlichen Gründe, insbesondere bei Ansprüchen aus Verletzung der hauptsächlichen und nebensächlichen vertraglichen Vereinbarungen, Erstattungen von Aufwendungen oder aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Insbesondere sind anderweitige Schadensersatzforderungen als für die gekauften Waren, Ansprüche für entgangenen Gewinn und Ansprüche, die nicht durch einen Mangel der gelieferten Waren entstanden sind, ausgeschlossen.

Der im vorstehenden Absatz aufgeführte Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aufgrund von schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Er findet ebenfalls keine Anwendung in Fällen, in denen aufgrund von Produkthaftungsgesetzen für zur privaten Nutzung gelieferte Produkte eine gesetzliche Haftung vorliegt. Außer gesetzlich vorgeschrieben, ist die Haftung von AXENT in anderen als den im vorstehenden Absatz beschriebenen Fällen auf jeden Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt und niemals höher als der Betrag des entsprechenden Auftrags.

11. EIGENTUMSVORBEHALT, SICHERHEIT

AXENT behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises und der Erfüllung aller anderen ausstehenden Forderungen, die der Käufer AXENT schuldet, vor (nachfolgend als „Vorbehaltswaren“ bezeichnet). Der Käufer unternimmt alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte von AXENT.

Der Käufer verarbeitet die Vorbehaltswaren für AXENT als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtungen seitens des Letztgenannten. Die verarbeiteten Güter sind nach wie vor Vorbehaltswaren.

Wenn der Käufer die Vorbehaltswaren mit anderen Waren verarbeitet, kombiniert und mischt, wird AXENT Teileigentümer des neuen Produkts in Höhe des Anteils, den der Rechnungswert der Vorbehaltswaren gegenüber dem Rechnungswert der anderen verwendeten Waren ausmacht. Sollte das Eigentum von AXENT durch das Kombinieren oder Mischen enden, stimmt der Käufer hiermit zu, sein Eigentum an dem neuen Produkt in Höhe des Betrags des Rechnungswerts der Vorbehaltswaren an AXENT zu übertragen. Das anteilige Eigentum von AXENT tritt an die Stelle der Vorbehaltswaren.

Der Käufer ist lediglich berechtigt, die Vorbehaltswaren im üblichen Geschäftsverlauf und vorbehaltlich seiner Standardbedingungen zu verkaufen.

Bei Kaufvertragsschluss mit AXENT überträgt der Käufer alle Forderungen, die auf den Vorbehaltswaren basieren oder basieren werden, auf AXENT. Die übertragenen Forderungen gelten als Sicherheit für die Vorbehaltswaren. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Forderungen anderweitig abzutreten. Wenn laufende Rechnung zwischen dem Käufer und seinen Kunden vereinbart ist, bezieht sich die Abtretung auf den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Saldo. Der Käufer ist nach wie vor berechtigt, diese Forderungen aus dem Weiterverkauf von seinen Kunden oder Dritten zu verlangen, nachdem sie abgetreten wurden; die Befugnis von AXENT, die Forderungen einzutreiben, bleibt hiervon unberührt. AXENT kann verlangen, dass der Käufer AXENT über die abgetretenen Forderungen und ihre Schuldner informiert, AXENT alle zur Eintreibung erforderlichen Informationen in Schriftform übermittelt, AXENT die relevanten Dokumente übergibt und die Schuldner schriftlich über die Abtretung der Forderungen informiert. Jedoch treibt AXENT die Forderungen erst dann ein bzw. verlangt die vorstehend aufgeführten Informationen, wenn die in Absatz 5 aufgeführten Fälle eingetreten sind.

In den in Absatz 5 aufgeführten Fällen und falls der Käufer die Verpflichtungen aus Absatz 11 nicht erfüllt, ist AXENT ebenfalls berechtigt, die Verarbeitung und den Weiterverkauf der Vorbehaltswaren mit direkter Wirkung zu verbieten. Ein Widerruf des Vertrags seitens AXENT gilt auch als Widerruf der Befugnis des Weiterverkaufs und des Eintreibens der Forderungen aus dem Weiterverkauf. In diesen Fällen ist AXENT ebenfalls berechtigt, die direkte Rückgabe der Vorbehaltswaren auf Kosten des Käufers unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts zu verlangen. In den vorstehend aufgeführten Fällen bevollmächtigt der Käufer hiermit AXENT oder seine Beauftragten, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen, sein Geschäftsgelände zu Fuß oder per Fahrzeug zu betreten, um die Vorbehaltswaren wieder in Besitz zu nehmen.

In dem Maß, in dem ein Eigentumsvorbehalt mit dem Käufer aufgrund anwendbarer Gesetze nicht vereinbart werden kann, gilt ein Pfandrecht an den Waren oder den verarbeiteten Waren oder den Kaufpreisforderungen des Käufers, die sich aus dem Weiterverkauf der Waren ergeben, als vereinbart. Ein Pfandrecht bedeutet, dass die Waren für AXENT als Sicherheit dienen, bis der Kaufpreis vollständig gezahlt wurde, und dass der Käufer deswegen berechtigt ist, die Waren nur nach Genehmigung von AXENT zu verarbeiten oder weiterzuverkaufen.

Wenn der Wert der AXENT geschuldeten Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist AXENT verpflichtet, auf Ersuchen des Käufers die von AXENT zu wählende Sicherheit anteilig freizugeben, welche die vorstehend angegebene Überdeckung übersteigt.

12. WIEDERAUSFUHR

AXENT betont ausdrücklich, dass die Produkte von AXENT durch verschiedene gewerbliche Schutzrechte in anderen Ländern geschützt sind. Der Käufer hat sich deswegen mit AXENT zu beratschlagen, bevor er einen Export plant.

Die Weiterlieferung von Waren und Produktdokumentationen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Produktbeschreibungen und Installationsanleitungen, in die USA oder Kanada ist ausdrücklich verboten und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von AXENT.

13. ABTRETUNGS- UND VERRECHNUNGSVERBOT

Der Käufer darf Rechte und Forderungen aus Kaufverträgen lediglich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von AXENT an Dritte abtreten.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Gegenforderungen mit dem Kaufpreis zu verrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig (in einem endgültigen Urteil) festgestellte Forderung.

Der Käufer ist nicht berechtigt, den Kaufpreis aufgrund von Gegenansprüchen, die sich nicht aus dem betroffenen Liefervertrag ergeben, einzubehalten.

14. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag ist der Hauptgeschäftssitz von AXENT in Jona, Schweiz.

Der Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag entstehenden Streitigkeiten ist das Handelsgericht des Kantons St. Gallen, Schweiz.

Der Kaufvertrag unterliegt den anwendbaren Gesetzen der Schweiz, insbesondere dem Obligationenrecht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit von Bestimmungen der vorstehend aufgeführten Bedingungen wirkt sich nicht auf die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit anderer Bestimmungen dieser Bedingungen aus.

November 2020